

H A L L E N O R D N U N G

des TV 1848 Ober-Olm

§ 1 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle des TV Ober-Olm und allen dazugehörigen Räumlichkeiten (im folgenden „Sporthallen“ genannt).
2. Jeder, der die Sporthallen betritt, erkennt diese Hallenordnung an.
3. Die Vereins-, Abteilungs-, Übungs-, Kursleiter und Lehrkräfte sind verantwortlich dafür, dass die Hallenordnung eingehalten wird.

§ 2 Nutzungsrechte

1. Alle, die am Trainingsbetrieb teilnehmen möchten, müssen sich vorher in den Umkleidekabinen im Untergeschoss umziehen. Straßenschuhe und Bekleidung bleiben dort, die Sporttaschen können in die Sporthallen mitgenommen werden.
2. **Da die Flure Fluchtwege sind, darf dort nichts abgestellt werden.**
3. Die Anfangs- und Endzeiten der Sportstunden sind unbedingt einzuhalten, da jede Verspätung und Überschreitung der Stunden eine Verkürzung der nachfolgenden Gruppen nach sich ziehen.

§ 3 Verhalten in den Sporthallen

1. Die Mitglieder, Besucher bzw. Benutzer der Sporthallen müssen sich so verhalten, dass andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Sporthallen dürfen nur mit Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen (ohne schwarze Sohlen) betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in den Sporthallen nicht getragen werden. Wer gegen diese Regel verstößt, kann von den jeweiligen Vereins-, Abteilungs-, Übungs-, Kursleitern oder Lehrkräften vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden.
3. In den Sporthallen und auf dem gesamten Gelände des TV 1848 Ober-Olm ist es nicht erlaubt:
 - zu rauchen
 - Tiere mitzubringen
 - Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter zu entsorgen
 - zu plakatieren, Aufkleber anzubringen oder die Wände zu bemalen.

Fahrräder, Inliner, Skateboards und Tretroller müssen draußen an den Fahrradständern abgestellt werden.

Kinderwagen dürfen weder im Eingang noch in den Fluren abgestellt werden, sondern ausschließlich draußen vor der Halle.

4. Die Sporthallen und sämtliche Räumlichkeiten des TVOO sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
5. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung des Sportunterrichts unverzüglich an den Ort zurückzubringen von dem sie genommen wurden.
6. Die Vereins-, Abteilungs-, Übungs-, Kursleiter und Lehrkräfte haben auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Nach Verlassen der Räume stellen sie sicher, dass die Türen, Fenster, etc. verschlossen und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.

7. Nach dem Benutzen der Duschen muss der Boden mit dem dort vorhandenen Abzieher sauber gemacht werden.
8. Beim Verlassen der Sporthallen muss die Außentüre abgeschlossen werden, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.
9. Bei Störfällen muss die Geschäftsführung des TVOO unverzüglich informiert werden.
10. Die Geräteräume dürfen nicht von Kindern unbeaufsichtigt betreten werden.
- 11. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden (siehe auch § 2 Punkt 2).**
12. Die Turngeräte müssen so aufgestellt werden, dass Boden, Seitenwände und Geräte geschont werden. Bänke dürfen nicht durch die Räume gezogen werden. Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt/aufgebaut werden.
13. Mitgebrachte, improvisierte Sportgeräte bedürfen vor der Erstbenutzung die Zustimmung der Geschäftsführung des TVOO.
14. Bei Volksläufen oder sonstigen draußen begonnenen Sportveranstaltungen/-stunden müssen die Sportler ihr Schuhwerk wechseln, bevor sie die Sporthallen betreten.

§ 4 Haftung

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom TV 1848 Ober-Olm nicht anerkannt. Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände zu Hause zu lassen.

§ 5 Aufsicht

1. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche, volljährige Person (Trainer/Übungsleiter) anwesend sein. Diese ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Sie muss die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit prüfen oder prüfen lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Geschäftsführung des TVOO zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.
2. Der Vorstand, die Geschäftsführung und die Vereins-, Abteilungs-, Übungs-, Kursleiter und Lehrkräfte des TVOO sind berechtigt, Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus den Sporthallen und den Räumlichkeiten des TVOO zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen der berechtigten Personengruppen des TVOO wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 6 Außenanlagen

1. Die Sporthallen sind durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Der Seitenausgang ist ein Fluchtweg und darf nur in Ausnahmefällen benutzt werden.

Wer die Sporthallen und Räumlichkeiten des TV 1848 Ober-Olm betritt, erkennt diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an!

Ober-Olm, 06.05.2024

Das Vorstandsteam